

Datenschutzrichtlinien der Bank

Die Bank gibt im Folgenden allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

1. Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bank

1.1. Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Instabank ASA verarbeitet personenbezogene Daten von Kunden in Deutschland, weshalb die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gemäß Artikel 3 anwendbar ist. Diese Regelung findet Anwendung, wenn die Datenverarbeitung sich auf Waren oder Dienstleistungen bezieht, die an Personen in der Europäischen Union angeboten werden, unabhängig davon, ob die Bank ihren Sitz in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat.

Die Bank verpflichtet sich, alle Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, einschließlich der Vorschriften zur Datenverarbeitung, -lagerung und -sicherheit. Norwegen ist Teil des EWR und hat die Anforderungen der GDPR (General Data Protection Regulation) in nationales Recht mit dem norwegischen Datenschutzgesetz (Personopplysningsloven) umgesetzt. Dieses Gesetz gewährleistet, dass der Schutz personenbezogener Daten auch in Norwegen entsprechend den Anforderungen der GDPR gilt.

In diesem Zusammenhang muss die Bank sowohl die Anforderungen der DSGVO als auch die nationalen Regelungen in Norwegen beachten. Das Personopplysningsloven sowie die Vorgaben der Datenschutzbehörde (Datatilsynet) regeln den Zugang der Bank zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Um diese Vorgaben zu erfüllen, hat die Bank ergänzende Datenschutzrichtlinien entwickelt, die zusätzlich zu den bestehenden Vertragsbedingungen gelten, die zwischen der Bank und den Kunden vereinbart wurden. Diese Richtlinien sind für alle bestehenden sowie zukünftigen Kundenaufträge verbindlich.

1.2. Definition personenbezogener Daten

Unter personenbezogenen Daten verstehen wir alle Informationen über Kunden, die mit Ihnen als Privatkunde in Verbindung gebracht werden können. Soweit keine andere rechtliche Grundlage besteht, beruht die Verarbeitung dieser Daten auf der freiwilligen, ausdrücklichen und informierten Zustimmung des Kunden. Eine gesonderte Zustimmung ist nicht erforderlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Ausführung eines Kundenauftrags erforderlich sind.

2. Zweck der Verarbeitung

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bank ist in erster Linie:

- Kundenverwaltung,
- Rechnungsstellung und
- die Erfüllung der Verpflichtungen, die die Bank im Rahmen der Durchführung von Aufträgen und Dienstleistungsverträgen mit dem Kunden übernommen hat, einschließlich der Durchführung von Zahlungstransaktionen auf das Konto des Kunden.

Darüber hinaus wird die Bank personenbezogene Daten in dem Umfang verarbeiten, wie es das Gesetz vorschreibt oder gestattet, oder wenn der Kunde in eine solche Verarbeitung eingewilligt hat.

Zusätzlich werden personenbezogene Daten unter anderem zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- **Kundenbetreuung und Marketing** (siehe Punkt 8)
- **Risikoklassifizierung von Kunden und Kreditportfolios** (siehe Punkt 9)
- **Prävention und Aufdeckung von Straftaten** (siehe Punkt 10)
- **Bildaufzeichnungen durch Videoüberwachung** (siehe Punkt 11)
- **Tonaufzeichnungen von Telefongesprächen und Speicherung anderer Kundenkommunikation bei Anlageberatungsdiensten** (siehe Punkt 12)
- **Tonaufzeichnungen bei Meldung über den Verlust von Zahlungsmitteln** (siehe Punkt 13)

3. Information über die Verarbeitung und Auskunftsrecht

Informationen über die Dienstleistungsverträge des Kunden mit der Bank werden hauptsächlich im **Online-Banking** des Kunden bereitgestellt. Falls der Kunde kein Online-Banking hat oder auf andere Weise elektronische Dokumente nicht lesen kann, kann die Information auch auf Papier bereitgestellt werden. Der Kunde kann durch eine schriftliche und unterzeichnete Anfrage an die Bank Einsicht in andere registrierte personenbezogene Daten verlangen, eine Beschreibung der Arten von Daten, die verarbeitet werden, sowie weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten durch die Bank.

Das Einsichtsrecht umfasst auch die Anzahl der elektronischen Abrufe sowie den Zeitpunkt der Abrufe, die Mitarbeiter der Bank oder des Datenverarbeiters in Konten oder anderen Kundenbeziehungen vorgenommen haben. Das Einsichtsrecht in elektronische Abrufe ist auf einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach dem Abruf begrenzt. Bei besonderen Bedürfnissen einzelner Kunden kann die Bank die Anzahl der Mitarbeiter, die Zugang zu den personenbezogenen Daten des Kunden haben und Einsicht in diese nehmen können, begrenzen.

4. Erhebung von personenbezogenen Daten durch die Bank

Die personenbezogenen Daten, die registriert werden, erhält die Bank hauptsächlich direkt vom Kunden. Bei der Sammlung von Informationen von Dritten (zum Beispiel von anderen Banken/Finanzeinrichtungen und Auskunfteien) wird der Kunde benachrichtigt, es sei denn, die Sammlung ist gesetzlich vorgeschrieben, die Benachrichtigung ist unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig, oder es ist offensichtlich, dass der Kunde bereits über die Informationen informiert ist, die die Benachrichtigung enthalten soll.

Wenn die Bank Informationen vom Kunden einholen möchte, die für die Wahrung der Vertragsbeziehung nicht erforderlich sind, muss die Bank den Kunden zuerst darüber informieren, dass es freiwillig ist, diese Informationen bereitzustellen, und zu welchem Zweck (das heißt, dem Zweck der Verarbeitung) die Informationen verwendet werden.

5. Registrierte personenbezogene Daten

Die Bank wird bei Vertragsschluss und während der laufenden Vertragsbeziehung Informationen über den Kunden und andere Personen, die mit der Vertragsbeziehung verbunden sind, beispielsweise Bevollmächtigte, registrieren. Die Bank wird auch Informationen über Personen registrieren, mit denen die Bank eine Vereinbarung abgelehnt hat, um die betreffende Person über die Ablehnung zu informieren und gegebenenfalls später die Umstände zu dokumentieren, einschließlich der Tatsache, dass eine Ablehnung von Einzahlungen und Zahlungsaufträgen sachlich begründet war.

6. Weitergabe von Daten

Registrierte personenbezogene Daten werden an Behörden und andere externe Stellen weitergegeben, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Auskunftspflicht oder eines gesetzlichen Auskunftsrechts erforderlich ist. Sofern es die Gesetzgebung erlaubt und das Bankgeheimnis dem nicht entgegensteht, können personenbezogene Daten auch an andere Banken, Finanzinstitute sowie Geschäftspartner weitergegeben werden, wenn dies für die in der Verarbeitung festgelegten Zwecke erforderlich ist.

Die Weitergabe kann auch an andere Parteien erfolgen, die in eine Zahlungstransaktion involviert sind, soweit dies notwendig ist, um die Transaktion sicher durchzuführen. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Datenverarbeiter der Bank gilt nicht als Weitergabe.

Die Bank wird personenbezogene Daten auch an andere Unternehmen innerhalb des Konzerns oder der Unternehmensgruppe weitergeben, sofern dies notwendig ist, um konzernbasierte Steuerungs-, Kontroll- oder Berichtspflichten zu erfüllen, die gesetzlich vorgeschrieben oder durch Gesetz erlaubt sind. Es wird vorausgesetzt, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im empfangenden Unternehmen der Geheimhaltung unterliegt.

Bei der Ausführung von Zahlungen ins Ausland oder aus dem Ausland werden die entsprechenden personenbezogenen Daten an die ausländische Bank und/oder deren Vermittler weitergegeben. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Empfängerlandes, die festlegen, inwieweit solche personenbezogenen Daten an Behörden oder Aufsichtsbehörden weitergegeben werden, beispielsweise zur Erfüllung von Steuer- und Abgabepflichten des Empfängerlandes oder im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

7. Konzernkundendatenbank

Eine Bank, die mit anderen Unternehmen innerhalb desselben Finanzkonzerns oder -gruppe zusammenarbeitet, kann ein gemeinsames Kundenregister führen. Dies gilt beispielsweise für Versicherungsgesellschaften, Finanzierungsunternehmen und Verwaltungsgesellschaften für Investmentfonds.

Der Zweck des Konzernkundendatenregisters besteht darin, die Kundenbeziehungen zu verwalten und das Angebot an Dienstleistungen und Beratungen der verschiedenen Unternehmen im Konzern zu koordinieren.

Das Konzernkundendatenregister wird neutrale Informationen über den Kunden enthalten, wie Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten sowie Informationen darüber, bei welchem Konzernunternehmen der Kunde Kunde ist und welche Dienstleistungen und Produkte er in Anspruch genommen hat. Die Steueridentifikationsnummer kann in das gemeinsame Konzernkundendatenregister aufgenommen werden, wenn dies für die Verwaltung der Kundenbeziehung erforderlich ist.

8. Kundenbetreuung und Marketing

Die Bank wird den Kunden über Produkte informieren, die zu den Produktkategorien gehören, für die bereits ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank besteht. Die Produkte der Bank werden in folgende Kategorien unterteilt:

- Zahlungsdienste
- Spar- und Einlageprodukte
- Kredite und andere Darlehen

Ohne die Einwilligung des Kunden darf die Bank folgende neutrale Informationen für die Kundenbetreuung und das Marketing verwenden: Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum und die

Dienstleistungen oder Produkte, für die der Kunde einen Vertrag abgeschlossen hat. Solche neutralen Informationen kann die Bank auch aus einem gemeinsamen Konzernkundendatenregister beziehen.

Werden jedoch Produkte und Dienstleistungen beworben, die in eine andere Produktkategorie fallen als die, für die zwischen der Bank und dem Kunden bereits ein Vertrag besteht (siehe erster Absatz), ist die Einwilligung des Kunden erforderlich, um andere als die neutralen Kundeninformationen zu verwenden. Der Kunde kann die Bank jederzeit darum bitten, seinen Namen für Marketingzwecke sperren zu lassen.

9. Risikoklassifizierung von Kunden und Kreditportfolios

Die Bank wird gemäß den Vorschriften des norwegischen Gesetzes über Finanzierungsunternehmen (**finansieringsvirksomhetsloven**) Kreditauskünfte und andere personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Nutzung von Systemen zur Berechnung von Kapitalanforderungen für Kreditrisiken verarbeiten. Mit Systemen für interne Bewertungsmethoden sind hier die Modelle, Arbeits- und Entscheidungsprozesse der Bank für Kreditvergabe und Kreditmanagement, Kontrollmechanismen, IT-Systeme und interne Richtlinien gemeint, die mit der Klassifizierung und Quantifizierung des Kreditrisikos der Institution und anderer relevanter Risiken verbunden sind. Personenbezogene Daten zu diesem Zweck können von Auskunftseien eingeholt werden.

10. Vorbeugung und Aufdeckung von Straftaten – Meldungen zur Geldwäsche

Die Bank wird personenbezogene Daten verarbeiten, um Betrug und andere Straftaten zu verhindern, aufzudecken, aufzuklären und zu behandeln. Die Informationen werden von anderen Banken und Finanzinstituten, der Polizei und anderen öffentlichen Behörden eingeholt und weitergegeben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bis zu zehn Jahre nach der Registrierung. Die Bank wird personenbezogene Daten verarbeiten, um ihre Verpflichtungen gemäß dem norwegischen Geldwäschegesetz (Kapitel 6 und 7) zu erfüllen. Dies bedeutet, dass alle verdächtigen Informationen und Tätigkeiten, die in den Geschäftsunterlagen der Bank festgehalten werden, an die zuständige Behörde gemeldet werden müssen.

11. Videoüberwachung

Die Bank wird Bildaufzeichnungen zur Vorbeugung und Aufdeckung von Straftaten in Bankräumen vornehmen. Die Aufzeichnungen können von den betroffenen Personen angefordert werden, solange der Zweck der Aufzeichnung nicht mehr besteht. Die Bildaufzeichnungen werden drei Monate nach ihrer Erstellung gelöscht, es sei denn, die Aufzeichnungen werden für andere rechtmäßige Zwecke, wie die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, benötigt.

12. Aufzeichnung von Telefongesprächen und Kundenkommunikation

Die Bank ist gemäß der Kapitalmarktregulierung verpflichtet, alle Telefongespräche und andere Kommunikationsformen aufzuzeichnen, wenn sie im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen (z.B. Anlageberatungen) stattfinden. Diese Aufzeichnungen müssen für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt werden, und die Informationen müssen so strukturiert sein, dass sie nach spezifischen Merkmalen der Gespräche und Kommunikationen wiedergefunden werden können.

13. Aufzeichnung von Verlustmeldungen

Die Bank wird es den Kunden ermöglichen, über den Verlust von Zahlungsmitteln zu informieren. Um den Kunden bei der Dokumentation solcher Meldungen zu unterstützen, kann die Bank solche Meldungen aufzeichnen, die dann 18 Monate lang aufbewahrt werden.

14. Berichtigung und Löschung

Die Bank wird personenbezogene Daten, die nicht mehr benötigt werden oder deren Verarbeitung gesetzlich untersagt ist, löschen oder anonymisieren, sobald der Zweck der Verarbeitung erfüllt ist. Dies geschieht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen verlangen eine längere Aufbewahrung. Kunden haben das Recht, unvollständige oder überholte Daten berichtigen oder löschen zu lassen, die die Bank verarbeitet, und sie können ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit widerrufen, es sei denn, die Verarbeitung ist gesetzlich vorgeschrieben.